

**Schreiben von Herrn Furken vom 08.03.2023**  
**Betr.: TOP 6.2.1 aus UA-02- 2023 - Holz sammelscheine**

Zur Intensität der Nutzung:

Die Wahrnehmung der Intensität der Forstbewirtschaftung stellt eine individuelle Beurteilung dar. Fakt ist, dass der Forst Hagen in den vergangenen Jahren aufgrund von Hitzesommern und Sturmperioden extrem zu leiden hatte. Oftmals wurde seitens der Forstwirtschaft nur reagiert, statt agiert. D. h. vornehmlich trockene und absterbende Fichten entnommen, um eine Verbreitung der Sekundärschäden durch den Borkenkäfer zu vermeiden. Die Intensität der Nutzung wird davon abgesehen durch einen festgelegten Hiebsatz im verbindlichen Forsteinrichtungswerk festgelegt und durch Forstbehörde und Finanzamt kontrolliert. Erhöht sich das Holzaufkommen durch die o. g. Kalamitäten, wird der reguläre Holzeinschlag entsprechend reduziert. 15 % der Waldfläche Ahrensburgs wird überhaupt nicht genutzt, im FFH-Gebiet sind dies große Bruchwaldflächen u. a. entlang des Hopfenbaches überwiegend aus Erlen, Weiden und Birken.

Zur Berücksichtigung des FFH-Managementplans: Es ist grundsätzlich falsch davon auszugehen, dass die forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Forst Hagen die Inhalte des FFH-Managementplans ignorieren. Hier gilt es jedoch, die unterschiedlichen Ansprüche an den Wald in Einklang zu bringen. Dies betrifft keineswegs nur Nutzungsaspekte. Der Naturschutz im Gebiet ist nicht auf den Kammolch beschränkt.

Sollte pauschal der gesamte Forst Hagen aufgrund des Kammolches im Winter nicht bewirtschaftet werden, wie im Managementplan leider sehr unscharf dargestellt, müsste die Holzernte in die Brut- und Setzzeit bzw. in den Hochsommer oder in den noch grünen Herbst verlegt werden. Aufgrund der durch den Managementplan verursachten Verunsicherung in Bezug auf die forstliche Bewirtschaftung und den speziellen Artenschutz, insbesondere des Kammolchs, wurde das Instrument eines Bewirtschaftungskonzepts geschaffen. Dieses bietet eine lokal spezifizierte Handlungsanweisung, die unter Punkt B „Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung des Kammolchvorkommens“ behandelt. Mithilfe der Landwirtschaftskammer, der Stadtverwaltung Ahrensburg, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde wurde Ende 2018 dieses Bewirtschaftungskonzept erarbeitet. Hieraus geht ganz klar hervor, wo und wie forstlich gearbeitet werden darf. Regional ist ein solches Konzept im Privat- und Kommunalwald einmalig.

Zur privaten Brennholznutzung:

Seit der letzten Forstsaison hat es einen unvergleichlichen Run auf das Produkt Brennholz gegeben. Das durch die Stadt Ahrensburg seit Jahrzehnten betriebene Konzept der Ausgabe von Holz sammelscheinen steht seit der Ausweisung des Forst Hagen als Naturschutzgebiet in unmittelbarem Konflikt mit dem seither bestehenden Wegegebot. Diese Praxis wird nicht erst seit dem enormen Anstieg der Nachfrage im letzten Winter in Frage gestellt und soll nun zukünftig beendet werden. Im letzten Winter gab es ca. 100 Anfragen, jedoch wurden nur 55 Scheine zum Schutz vor einer Übernutzung vergeben. 2022 gab es keine Vergabe der Scheine und in den Jahren davor beliefen sich die Anfragen auf ca. 10 – 20 Stück im Jahr.

Wie bei anderen kommunalen Waldbesitzern bietet die FBG Stormarn zusammen mit der Landwirtschaftskammer den Verkauf von Brennholz am Weg an. Dies erfolgt auch in Ahrensburg seit vielen Jahren, ist aber in diesem Jahr aufgrund einer explodierenden Nachfrage an Brennholz von Privat intensiviert worden. Dies heißt nicht, dass aufgrund der hohen Nachfrage mehr Holz geschlagen wurde. Es bedeutet lediglich, dass das Brennholz in diesem Jahr an viele Einzelkäufer weitergeleitet wurde und somit ein Vielfaches an Bewegung auf den Waldwegen zu verzeichnen war. Das Sortiment Brennholz ist in den vergangenen Jahren an Holzhändler verkauft worden, die größere Holzpolter abgenommen haben.

Zu den Nutzergruppen:

Das FFH-Gebiet ist auf den öffentlichen Wegen für Jedermann frei zu betreten. Es gibt keine Vorgaben für eine Anmeldung oder eine Erfassung von Personenzahlen oder bestimmten Nutzergruppen. Eine Reglementierung des Zutritts ist nicht vorgesehen. Im Gebiet sind die Auflagen der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal" von allen Besuchern gleichermaßen einzuhalten. Deren Überwachung liegt in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn. Besucherzählungen sind hier nicht bekannt und auch nicht veranlasst worden.

(Richter)